

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades am Schleifweiher der Stadt Feuchtwangen

Die Stadt Feuchtwangen erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) gemäß Beschluss des Stadtrates Feuchtwangen vom 12.01.2011 folgende Gebührensatzung für das städtische Freibad am Schleifweiher in Feuchtwangen:

§ 1 – Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des städt. Freibades am Schleifweiher und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Gebührentschuldner ist der jeweilige Benutzer des städt. Freibades.

§ 2 – Gebührenarten, Gebührenentrichtung

1. Die Benutzungsgebühren werden erhoben entweder
 - a) als Einzelbenutzungsgebühren oder
 - b) als Sammelgebühren für 10 Benutzungen oder
 - c) als Saisongebühren (Saisonkarten)

Der Besucher kann zwischen diesen Gebührenarten wählen.

2. Zur Entrichtung der in § 3 (1) festgesetzten Gebühren hat sich der Badegast des am Eingang des Freibades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.

Es steht ein Automat, getrennt für Erwachsene und Jugendliche zur Verfügung. Der Badegast darf nur den für ihn maßgebenden Automaten benutzen.

3. Für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Wertmarken sowie bei einer Verweisung aus dem Freibad, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
4. Bei einem Ausfall des Kassenautomaten werden die Gebühren gegen Aushändigung von Eintrittskarten kassiert.
5. Anstelle von Geldmünzen oder Wertmarken können auch Saisonkarten verwendet werden. Diese werden von der Stadtverwaltung gegen Entrichtung der Saisongebühr abgegeben. Die Saisonkarten sind beim Betreten des Bades unaufgefordert dem Kassenpersonal vorzuzeigen. Inhaber von Saisonkarten können das Bad zu den üblichen Öffnungszeiten beliebig oft aufsuchen. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht an Tagen und zu Zeiten, an denen das Bad z.B. wegen schlechter Witterung oder Wartungsarbeiten geschlossen ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Saisongebühren ist ausgeschlossen.

§ 3 – Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren für das städt. Freibad und seiner Einrichtungen ist in einer Tabelle festgesetzt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
2. In Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Bei den Eintrittsgebühren nach § 3 (1) dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Bedienung des Kassenspielautomaten; sie wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.
2. Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 (1) dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 5 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2001, geändert durch Satzung vom 24.04.2003, außer Kraft.

Feuchtwangen, den 14.01.2011
STADT FEUCHTWANGEN

Patrick Ruh
1. Bürgermeister